

Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel – 2007 bis 2010

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates Nr. 2006/2012 vom 14. November 2006)

und

Auftragnehmer:

Verein FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, vertreten durch dessen Präsidentin, Susanne Birke und die Finanzverantwortliche Doro Winkler

über die Beratung, Betreuung und Unterbringung von möglichen Opfern von Frauenhandel, welche im Kanton Solothurn sexuell ausgebeutet wurden

1. Ziel und Zweck

Gestützt auf die Opferhilfegesetzgebung von Bund und Kanton sollen Frauen, die möglicherweise Opfer von Frauenhandel wurden, für eine beschränkte Zeit Betreuung und Beratung durch eine spezialisierte Organisation erhalten. Die Kosten für die Beratung, Betreuung, den Lebensunterhalt und die Unterbringung werden beschränkt übernommen.

Ansprechstelle im Einzelfall ist die Opferhilfe AG/SO in Aarau. Die Gesuche um Kostengutsprachen (Soforthilfen und weitere Hilfen nach OHG) wie auch die Kostennoten sind dort einzureichen.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn gewährt einen jährlichen Sockelbeitrag und übernimmt im Einzelfall nach folgender Regelung die anfallenden Kosten.

2. Detailregelung

2.1. Aufenthalts und Lebensunterhaltskosten - Dauer der Kostenübernahme
Für die Soforthilfe nach OHG werden die Kosten von max.14 Tagen und für die weitere Hilfe nach OHG diejenigen von max. 30 Tagen übernommen.

2.2 Tagesansatz

Der Ansatz beträgt pauschal Fr. 200.— pro Tag. Darin eingeschlossen sind sämtliche Kosten, die der Aufenthalt der Frau an sich mit sich bringt (inklusive Krankenkassenprämien, soweit nicht die Prämienverbilligung greift), sowie sämtliche Aufwendungen des FIZ. Der Betrag wird nach gewährter Kostengutsprache und erfolgter Inrechnungstellung an das FIZ ausbezahlt.

2.3 Ansätze Sozialhilfe

Kosten ab dem 45. Aufenthaltstag werden gestützt auf die SKOS-Richtlinien sozialhilferechtlich getragen. Der Tagesansatz für den Lebensunterhalt beträgt Fr. 32.— (SKOS-Ansatz für Einzelpersonen, Fr. 960.-- im Monat). Es ist vorgängig ein Kostengutsprache gesuch, insbesondere auch betreffend Mietkosten und allfälliger individueller Leistungen einzureichen. Für effektiv erfolgte Beratungsleistungen werden dem FIZ monatlich 4 h à Fr. 130.— sozialhilferechtlich zugesichert. Die sozialhilferechtlichen Gesuche sind beim Amt für soziale Sicherheit per Adresse Opferhilfe einzureichen. Die sozialhilferechtliche Finanzierung erfolgt durch das Amt für soziale Sicherheit direkt via Lastenausgleich an das FIZ.

2.4. Anwalts-, Übersetzungs- und Therapiekosten

Die Kosten werden nach gewährter Kostengutsprache gemäss den Vorgaben betreffend Soforthilfe und der weiteren Hilfe nach OHG übernommen. In komplexen Fällen ist die Vermittlung von anwaltschaftlichen Vertretungen sowohl für das Strafverfahren wie für das ausländerrechtliche Verfahren angezeigt.

3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beschränkt sich auf die Beratung, Betreuung und Unterbringung von Frauen, welche vermutlich Opfer von Frauenhandel wurden und im Kanton Solothurn sexuell ausgebeutet wurden.

4. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen

4.1. Genereller Sockelbeitrag

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet dem Auftragnehmer einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 6'000.--.

4.2. Unterstützungsleistungen nach OHG

Die Abgeltung erfolgt gemäss der Detailregelung (Ziff 2) im Einzelfall.

5. Zahlungsmodus

Der generelle Sockelbeitrag wird jeweils per 31. Januar des Vertragsjahres ausgerichtet.

6. Reporting

Der Auftragnehmer erfasst jährlich die statistischen Daten, wertet sie kantonsspezifisch aus und lässt sie der Auftraggeberin zukommen.

7. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Vorstand des Vereines FIZ nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in seine Buchhaltung hat.

8. Öffentlichkeitsarbeit

In Absprache mit dem Auftraggeber obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich von Frauenhandel dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in der ämterübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich der Vernetzung mit öffentlichen und privaten Stellen.

9. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer unterstellt sich der in Art. 4 OHG verankerten Schweigepflicht. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

10. Haftung

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

11. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2010. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar. Anpassungen der Kostgelder können jeweils per Kalenderjahr, 3 Monate im voraus neu verhandelt werden. Sie werden mittels Annex zum vorliegenden Vertrag geregelt.

12. Anwendbarkeit des Obligationenrechtes und Gerichtsstand

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge wird auch auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Anhang

RRB Nr. 2006/2012 vom 14. November 2006

Amt für soziale Sicherheit

Verein FIZ

Marcel Châtelain
Chef ASO

S. Birke
Präsidentin FIZ

D. Winkler
Bereich Finanzen FIZ

Ort und Datum

Ort und Datum

Ort und Datum

